

Großherzogtum  
Luxemburg

Gemeinde  
**PARC HOSINGEN**

## **AUSZUG AUS DEM BERATUNGSREGISTER**

des Gemeinderats Parc Hosingen

Öffentliche Sitzung vom : 31/01/2019  
Datum der Bekanntmachung : 23/01/2019  
Datum der Einberufung : 23/01/2019

Anwesend : Wester Romain, Bürgermeister; Majerus Georges, Degrand Joseph und Trausch Guy, Schöffen; Frieseisen Louise, Dabé Nico, Wagener Nico, Keiser Francine, Eicher Nico, Muller Charles, Heckemanns Nico, Thilgen Gilles und Moris Christiane, Räte.

Abwesend: a) entschuldigt : /  
b) unentschuldigt : /

Punkt der Tagesordnung No 4

Gegenstand: **Verordnung betreffend die Vizinal-, Feld- und Waldwege**

Der Gemeinderat,

Gesehen den Erlass vom 14. Dezember 1789 betreffend die Verfassung der Gemeindeverwaltungen;

Gesehen den Erlass vom 16.-24. August 1790 über das Gerichtswesen;

Gesehen den Erlass 28. September – 6. Oktober 1791 betreffend die ländlichen Güter und Gebräuche und die Landespolizei;

Gesehen das Gesetz vom 12. Juli 1844 über die Vizinalwege;

Gesehen das Gesetz vom 31. Mai 1999 über die Schaffung der großherzoglichen Polizei;

Gesehen das Gesetz vom 14. Februar 1955 über die Regelung des Verkehrs auf allen öffentlichen Straßen sowie es in der Folge abgeändert und ergänzt wurde;

Gesehen den großherzoglichen Beschluss vom 23. November 1955 über die Regelung des Verkehrs auf allen öffentlichen Straßen so wie er in der Folge abgeändert und ergänzt wurde;

Gesehen das Gesetz vom 21. November 1980 über die Organisation der Direktion des Gesundheitswesens;

Gesehen das Gesetz vom 18. Juli 2018 über den Schutz der Natur und Naturgüter;

Gesehen das Gemeindegesetz vom 13. Dezember 1988 so wie es in der Folge abgeändert und ergänzt wurde;

Gesehen das Gesetz vom 13. Juni 1994 über die Strafbestimmungen;

Gesehen das Gutachten des Nachhaltigkeitsministeriums vom 16. Oktober 2018;

Gesehen das Gutachten der Sanitärinspektion vom 14. Dezember 2018;

### **Artikel 1**

Unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen oder Verordnungen betreffend die Staats- und Gemeindewege, gelten die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung für sämtliche auf dem Gemeindegebiet befindlichen Vizinal-, Feld- und Waldwege, auch wenn es sich dabei um Privateigentum oder Syndikatswege handelt. Von dieser Verordnung ausgeschlossen, sind Wege die zur Erschließung einer einzigen Liegenschaft bestimmt sind. Die Vizinal-, Feld- und Waldwege, welche der gegenwärtigen Verordnung unterliegen, werden in Folge kurz „Wege“ genannt.

Zum Weg gehören, im Sinne der vorliegenden Verordnung, die Entwässerungsanlagen, Böschungen oder andere Elemente die zum Wegenetz gehören wie zum Beispiel Holzlagerplätze und Wendeplätze.

### **Artikel 2**

Um die Sicht nicht zu beeinträchtigen, müssen Hecken an Feld-Ausfahrten, Straßengabelungen, Kreuzungen und gefährlichen Kurven in regelmäßigen Abständen mit Hilfe eines horizontalen Schnitts zurückgeschnitten werden. Der Seitenschnitt von Hecken an Wegrändern soll regelmäßig erfolgen, jedoch ohne, dass die Hecke dauerhaft geschädigt wird und ohne, dass die Breite nach dem Schnitt weniger als 2 m beträgt. Das Schneiden der Hecken muss entsprechend den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes erfolgen.

Schneidet der Eigentümer die Hecken nicht innerhalb einer bestimmten Frist, obwohl er dazu ordnungsgemäß mittels eines Einschreibens aufgefordert wurde, so kann die Gemeindeverwaltung die besagten Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen lassen. Bezüglich Pflanzungen an Wegrändern, ist der Eigentümer verpflichtet einen Mindestabstand von 1 Meter beim Pflanzen von Hecken und 2 Meter bei Bäumen zu den angrenzenden Anwesen oder Wegen einzuhalten.

### **Artikel 3**

Umzäunungen dürfen nur im Mindestabstand von 0,5 Meter von der Weggrenze entfernt errichtet werden. Es ist verboten den Weg mit einzuzäunen. Dieser Abstand gilt auch bei Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten an bestehenden Umzäunungen.

Bei asphaltierten Wege gilt:

#### **1. Variante**

Verwendung von Glattdraht bei der Errichtung von Zäunen. Es ist jedoch gestattet hinter dieser ersten Umzäunung mit Glattdraht eine zweite mit Stacheldraht zu errichten. Die Stacheldrähte müssen jedoch wenigstens 25 Zentimeter hinter der normalen Umzäunung angebracht werden und dürfen diese weder nach oben, noch nach unten überragen.

#### **2. Variante**

Verwendung von Maschendraht an der Außenseite und am gleichen Pfosten an der Innenseite Stacheldraht.

#### **Artikel 4**

Einfahrten über Gräben müssen mit Abflussrohren versehen werden, deren Durchmesser von der Gemeindeverwaltung von Fall zu Fall festgesetzt wird. Die beiden Seiten dieser Durchlässe müssen aus einem Mauerwerk oder Rohrköpfen bestehen. Der Unterhalt dieser Einfahrten obliegt den jeweiligen Benutzern.

#### **Artikel 5**

Es ist verboten Grenzsteine, welche die Wegbreite angeben, zu entfernen oder zu versetzen, Entwässerungsgräben aufzufüllen, sowie Wegränder und Wegböschungen zu beschädigen.

#### **Artikel 6**

Wege oder Wegränder dürfen nicht als Wendeplatz genutzt werden vor allem nicht im Rahmen von Feldarbeiten oder anderen landwirtschaftlichen Arbeiten. Wendemanöver müssen auf dem Grundstück selbst erfolgen.

Die Räder oder die Laufflächen der Fahrzeuge oder Maschinen dürfen die Wege nicht beschädigen. Des Weiteren ist es verboten, die Holztransporter ohne Holzbohlen auf den Wegen zu verankern.

#### **Artikel 7**

Es ist verboten Schutt, Produkte aus Feld und Wald oder sonstige Materialien auf den Wegen zu lagern.

Die Beschmutzung der Wege mit Erde, Mist sowie anderen Materialien oder Substanzen ist umgehend vom Verursacher zu beseitigen.

Im Falle wo der Verursacher die Reinigungsarbeiten nicht in einer von der Gemeindeverwaltung formell festgelegten Frist erledigt, kann diese die Arbeiten auf Kosten des Verursachers erledigen lassen.

#### **Artikel 8**

Im Fall von Tauwetter, Glatteis, heftigen Regenschauern, dem Schmelzen bedeutender Schneemassen, sowie bei großer Hitze, kann der Schöffenrat zum Schutz der Wegeinfrastruktur, die Wege für jeglichen Verkehr, Rückarbeiten oder den Holztransport verbieten.

Im Schadensfall sind die Verursacher verpflichtet die verursachten Schäden umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden und auf ihre Kosten zu beheben.

#### **Artikel 9**

Jeder Forstunternehmer, sowie jede andere im Wald arbeitende Person, ist verpflichtet die Gemeindeverwaltung im Vorfeld schriftlich in Kenntnis zu setzen insofern Wege für die zu verrichteten Rückarbeiten in Anspruch genommen werden. Vor Beginn der Arbeiten wird eine Ortsbegehung durchgeführt, die von der Gemeindeverwaltung in Präsenz des Antragsstellers eine Begutachtung der Wege und der Lagerplätze vorsieht.

Eine Kautions bis zu einem Maximalbetrag von 10.000€ ist vom Antragsteller vor Beginn der Arbeiten bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen, um gegebenenfalls die Wiederherstellung der Wege und Lagerplätze zu gewährleisten. Die Höhe der Kautions wird vom Schöffenrat in Abhängigkeit des Umfangs der zu verrichteten Arbeiten festgelegt.

Jeder landwirtschaftliche oder forstliche Unternehmer, der einen Weg ohne die vorgeschriebene Ortsbesichtigung in Anspruch nimmt, erklärt diesen in einem guten Zustand vorgefunden zu haben.

#### **Artikel 10**

Forstunternehmer die Rückarbeiten und den Abtransport von Holz aus den Wäldern eines Nachbarlandes durchführen und dazu auf Wege, welche sich auf dem Gebiet des Großherzogtums Luxemburg befinden, zurückgreifen, dürfen dies nur wenn sie in Besitz einer vom zuständigen Schöfferrat erteilten Spezialgenehmigung sind.

#### **Artikel 11**

Bei Forstarbeiten die andere private Eigentümer betreffen, müssen diese im Vorfeld informiert werden und gegebenenfalls deren Einverständnis eingeholt werden.

#### **Artikel 12**

Forstunternehmer oder jeder andere der einen Weg oder den Wegrand als Holzlagerplatz oder Lagerplatz für andere Materialien nutzt, beziehungsweise Rückarbeiten, Verladung oder Abtransport von Holz oder sonstigen Materialien durchführt, muss seine Lagerplätze leserlich mit seinem Namen und seiner Anschrift beschriften.

#### **Artikel 13**

Holzlager sind mit einem Abstand von 1 Meter zum Wegrand zu errichten. In Kurven sind Holzlager gänzlich untersagt, soweit sie die Sicht behindern und eine Gefahr für den Verkehr darstellen.

Im Falle der festgestellten Unmöglichkeit, darf vom Verbot nur abgewichen werden, mittels einer vom Schöfferrat erteilten Genehmigung. Allerdings muss in jedem Fall eine Wegbreite von mindestens 3 Metern für die freie Zirkulation der anderen Verkehrsteilnehmer gewährleistet werden. Die Sicherheit und die Rechte Dritter müssen in jedem Fall gewährleistet werden.

#### **Artikel 14**

Der Standort der Lagerplätze, sowie deren Größe und zeitliche Dauer sind im Rahmen der Begutachtung der Wege festzusetzen.

Wird die festgesetzte Lagerfrist überschritten, kann das betreffende Material von der Gemeindeverwaltung zu Lasten des Antragstellers entfernt werden, nachdem letzterer durch ein Einschreiben darauf hingewiesen wurde.

Als Übergangsbestimmung wird nach Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung eine Frist von drei Monaten für jeden bestehenden Lagerplatz gewährt.

#### **Artikel 15**

Die Kennzeichnung der Lager- und Verladeplätze muss entsprechend der Straßenverkehrsordnung vom ausführenden Unternehmer erfolgen.

#### **Artikel 16**

Es ist verboten Holz, Maschinen oder sonstige Materialien über befestigte Wege zu rücken oder zu ziehen. Des Weiteren dürfen die Entastung und das Zuschneiden des Holzes nicht auf der Fahrbahn durchgeführt werden. Dem Verbot darf nur mittels vom Schöfferrat erteilten Genehmigung abgewichen werden.

### **Artikel 17**

Die Lagerplätze müssen nach ihrer Räumung von dem Artikel 9 erwähnten Antragstellern in ihrem ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Ist dies nicht der Fall, so können die Reinigungsarbeiten durch die Gemeindeverwaltung zu Lasten desselben Antragstellers durchgeführt werden, nachdem dieser durch ein Einschreiben darauf hingewiesen wurde.

### **Artikel 18**

Im Falle von Beschädigungen, wird eine Begutachtung der Schäden an der Wegeinfrastruktur vom Schöfferrat bzw. einem vom Schöfferrat ernannten Vertreter im Beisein des Verursachers durchgeführt.

Gemäß diesem Bericht, wird nach dem Ausmaß der Schäden eine Entschädigung zu Ungunsten des Verursachers vom Schöfferrat festgelegt. Im Falle von nicht Übereinstimmung betreffend des Ausmaßes und der Natur der Schäden wird ein Strafzettel von den zuständigen Beamten erstellt oder sonstige gesetzliche Mittel eingeleitet.

### **Artikel 19**

Während dem Bau einer neuen Wegeinfrastruktur sowie der Durchführung von Forstarbeiten, kann die Gemeindeverwaltung die Teilstrecke für eine festgesetzte Dauer für den Verkehr sperren.

### **Artikel 20**

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung werden in Ausführung des Artikel 26 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 über die Strafbestimmungen, so wie es durch das Gesetz vom 1. August 2001 betreffend den Übergang zum Euro abgeändert wurde, mit einer Geldbuße von mindestens 25.- € und maximal 250 € geahndet, unter Vorbehalt anderer strengerer gesetzlicher Verfügungen.

### **Artikel 21**

Die gegenwärtige Verordnung ersetzt das Reglement betreffend die Vizinal-, Feld- und Waldwege der alten Gemeinde Hosingen vom 06. Mai 2003, der alten Gemeinde Hoscheid vom 22. August 1991 und dasjenige der alten Gemeinde Consthum vom 28. Juli 1965.

So beschlossen, Datum wie eingangs.

Folgen die Unterschriften.

Für gleichlautenden Auszug,  
der Bürgermeister,

der Sekretär,

  
  
